



Förderrichtlinien Erneuerbare Energien

vom 17. März 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Energiefondsreglementes und definieren die Förderbereiche, Fördervoraussetzungen und die Förderbeiträge.

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung ist im Energiefondsreglement definiert.

Art. 3 Beginn der Förderrichtlinien

- 1) Diese Förderrichtlinien ersetzen die Förderrichtlinien vom 17. Dezember 2012 und sind gültig ab 1. April 2014.
- 2) Auszahlungen der Förderbeiträge erfolgen vorbehältlich der Annahme des Budgets an der nächsten Bürgerversammlung.

II. Förderbereiche

Art. 4 Photovoltaik

- 1) Es werden nur Anlagen mit einer zu erwartenden Energieproduktion von grösser als 3'000 kWh/Jahr gefördert.
- 2) Grundlage für die Beitragshöhe ist die zu erwartende Energieproduktion. Es gelten die Lieferantenangaben. Bei grosser Minderproduktion kann der Förderbeitrag nachträglich anhand der gemessenen Energieproduktion korrigiert werden.
- 3) Die produzierte Energie wird grundsätzlich an die Elektra Steinach geliefert. Die Elektra Steinach verpflichtet sich zur Abnahme der Energie (siehe Dokument 'Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen').
- 4) Die Anlage ist bei der Swissgrid (KEV) anzumelden und nach der Inbetriebnahme beglaubigen zu lassen.
Die Einmalvergütung bei einer Leistung kleiner als 10kW ist zwingend einzufordern. Bei Leistungen zwischen 10kW und 30kW kann zwischen der Einmalvergütung und KEV gewählt werden. Nach der Auszahlung einer Einmalvergütung ist der Förderbeitrag der Gemeinde zurück zu zahlen.

2) Die Energieanalyse muss zwingend Effizienz- und Sparvorschläge und Angaben für den Return on Invest der einzelnen Umsetzungsmassnahmen ausweisen. Dem Gesuch ist die Offerte für die Energieanalyse beizulegen.

3) Es kann pro Liegenschaft nur einmal ein Beitrag beansprucht werden.

Beitrag: 30% der Kosten für die Energieanalyse Maximal Fr. 4'000

Art 8 Gebäudesanierung

Bezahlt werden Beiträge an Sanierungen für Gebäude mit Baujahr älter 2000. Für die Förderung gelten die Bedingungen des nationalen Gebäudeprogramms. Mit dem Antrag muss die Kostenzusage des nationalen Gebäudeprogramms eingereicht werden.

Beitrag: 20% des nationalen Gebäudeprogrammes Maximal Fr. 2'000.--

Art 9 Fenstersanierung

Die Fenstersanierung wird durch die Gemeinde nur gefördert, wenn die Fenster nicht im Rahmen des nationalen Gebäudeprogramms mitgefördert werden.

Mit dem Antrag müssen die Offerte und das Datenblatt der Fenster eingereicht werden.

Des Weiteren gelten:

- U-Wert Glas $\leq 0.70 \text{ W/m}^2$
- Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl
- Fenster müssen vor dem Jahr 2000 installiert worden sein.
- Nur Fenster von aktiv beheizten Räumen (z.B. keine Kellerfenster).

Beitrag: 20% der Gesamtinvestition für den Fensterersatz Maximal Fr. 5'000.-

Art. 10 Wärmepumpe

1) Eine Wärmepumpe wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist und bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher- oder Holzheizung älter als Jahrgang 2000 ersetzt oder
- b) einen Elektroboiler älter als Jahrgang 2000 ersetzt.

2) Zusätzlich muss für die Förderung eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) der jährliche Stromverbrauch der Wärmepumpe muss selber erneuerbar produziert werden
- b) eine eigene Sonnenkollektoranlage zur Wärmeerzeugungsunterstützung mit einer mindesten Absorberfläche von 5 m^2 für ein Einfamilienhaus, 10 m^2 für ein Mehrfamilienhaus
- c) Beteiligung an erneuerbarer Stromproduktion auf Gemeindegebiet in der Höhe des jährlichen Stromverbrauchs der Wärmepumpe oder
- d) Bezug eines Naturstromproduktes (100% erneuerbare Energie) in der Höhe des jährlichen Stromverbrauchs der Wärmepumpe.

Beitrag: Einfamilienhaus 30% der Investition Maximal Fr. 4'000
Mehrfamilienhaus 30% der Investition Maximal Fr. 8'000

III. Ausrichtung der Beiträge

Art. 11 Grundsatz

Die Ausrichtung ist im Energiefondsreglement definiert.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 17. März 2014

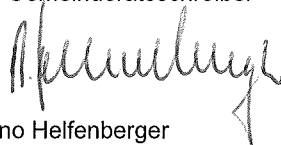
GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber



Roland Brändli



Bruno Helfenberger